

**VON GRAFFENRIED**
TREUHAND**MWST-INFO 2024/07**

AKTUELLE INFORMATIONEN DER VON GRAFFENRIED AG TREUHAND ZUR MEHRWERTSTEUER

INHALTSVERZEICHNIS

REVMWSTV: SALDOSTEUERSATZ-METHODE	SEITE 1
HÄTTEN SIE ES GEWUSST?	SEITE 2
DER AKTUELLE GERICHTSENTSCHEID	SEITE 3
ZOLL-FLASH: EINE UHR AUF ABWEGEN	SEITE 4
SEMINAR- UND KURSANGEBOTE	SEITE 5

REVMWSTV: SALDOSTEUERSATZ-METHODE**Steuerpflichtige Personen, die ihren Sitz im Ausland haben, können ab 1. Januar 2025 die Saldosteuersatzmethode nicht mehr anwenden.**

Art. 77 Abs. 2 MWSTV enthält eine Aufzählung von Fällen, in welchen die Saldosteuersatzmethode nicht gewählt werden kann. Diese Auflistung wird ab 1. Januar 2025 u.a. durch Bst. h ergänzt, welcher besagt, dass die Saldosteuersatzmethode nicht gewählt werden kann von steuerpflichtigen Personen, die ihren Sitz im Ausland haben.

Begründung

Der Ausschluss von der Saldosteuersatzmethode wird damit begründet, dass ausländische Unternehmen, die Leistungen im Inland erbringen, in aller Regel im Ausland als Mehrwertsteuerpflichtige eingetragen sind und dort die angefallene ausländische Vorsteuer abziehen können. Erbringen sie nun Leistungen im Inland, würden sie bei Anwendung der Saldosteuersatzmethode auf diesen Vorleistungen pauschal einen zweiten Vorsteuerabzug vornehmen. Selbst wenn das bei der Leis-

tungserbringung verwendete Material (z.B. Farbe bei einem Maler) mit schweizerischer MWST belastet wäre – weil das ausländische Unternehmen das Material in der Schweiz gekauft oder ins Inland eingeführt hat –, ergäbe sich bei den ausländischen Unternehmen durch die Saldosteuersatzmethode eine zu niedrige Steuerzahllast, denn es fallen im Inland keine Vorsteuern für Betriebsmittel und Investitionsgüter an.

Fazit und Handlungsbedarf

Für Unternehmen mit Sitz im Ausland, welche aktuell nach der Saldosteuersatzmethode abrechnen, bedeutet dies per 1. Januar 2025 eine Umstellung auf die effektive Abrechnungsmethode und damit einhergehend die Erstellung von neu vier statt wie bis anhin zwei MWST-Abrechnungen pro Jahr. Ausserdem müssen die Buchhaltungen entsprechend angepasst und neu die anfallenden Vorsteuern ermittelt werden. Die Umstellung wird von der ESTV automatisch vorgenommen werden, so dass die steuerpflichtigen Personen von sich aus nichts hinsichtlich der Umstellung unternehmen müssen.

HÄTTEN SIE ES GEWUSST?

Ausgangslage:

Ein Handelsunternehmen baut im Jahr 2023 ein neues Lagergebäude. Auf dem Dach wird eine Photovoltaikanlage installiert. Die Kosten für das Gebäude und die Photovoltaikanlage werden ihr allesamt im Jahr 2023 mit 7.7% MWST in Rechnung gestellt. Das Handelsunternehmen macht den Vorsteuerabzug für sämtliche Investitionskosten geltend. Im Jahr 2024 erhält das Handelsunternehmen im Zusammenhang mit der Photovoltaikanlage eine Subventionszahlung von CHF 100'000. Das Handelsunternehmen nimmt die Vorsteuerkürzung

nach der Methode «stille Versteuerung» der Subvention vor. Seit dem 01.01.2024 gilt der MWST-Normalsatz von 8.1%.

Frage:

Nach welchem MWST-Satz berechnet sich die «stille Versteuerung» und unter welcher Ziffer muss die Vorsteuerkürzung im Abrechnungsformular deklariert werden?

HÄTTEN SIE ES GEWUSST? LÖSUNG

Vorsteuerkürzung: CHF 7'149.50

(CHF 100'000 / 107.7% x 7.7%)

Da die Vorsteuerkürzung Investitionen aus dem Jahr 2023 betrifft, die mit 7.7% MWST belastet sind, berechnet sich die «stille Versteuerung» mit 7.7%. Es handelt

sich um eine Vorsteuerkürzung und nicht um eine effektive Versteuerung der Subvention. Daher muss die Kürzung unter Ziffer 420 im Abrechnungsformular deklariert werden.



Sind mehrere Parteien an einer Leistungserbringung beteiligt, kann sich die Frage stellen, wer wem welche Leistung erbringt. Wie das hier besprochene Urteil (Urteil vom 8. August 2024; 9C_67/2024) zeigt, kann die Antwort auf diese Frage erhebliche mehrwertsteuerliche Konsequenzen haben.

Sachverhalt

Die A. SA betreibt eine Internetplattform auf der u.a. fertig zubereitete Mahlzeiten von Partnerrestaurants für die Lieferung nach Hause bestellt werden können. Die A. SA ist im Register der Mehrwertsteuerpflichtigen eingetragen. Aufgrund einer Kontrolle stellte die ESTV für die Steuerperioden 2013 bis 2016 eine Steuernachforderung von CHF 285'371 in Rechnung. Die ESTV stellte sich auf den Standpunkt, die A. SA sehe sich zu Unrecht als Lieferantin der zum reduzierten Satz steuerbaren Take-Away Lieferungen. Die A. SA sei Vermittlerin und habe die ihr zustehende Kommission und die Lieferkosten zum Normalsatz zu versteuern. Das Bundesverwaltungsgericht hiess die Beschwerde der A. SA gut, worauf die ESTV Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten beim Bundesgericht erhob.

Erwägungen des Bundesgerichts

Nach Art. 20 Abs. 1 MWSTG gilt eine Leistung als von derjenigen Person erbracht, die gegen aussen als Leistungserbringerin auftritt. Wenn eine Person im Namen und auf Rechnung einer anderen Person handelt, sieht Art. 20 Abs. 2 MWSTG vor, dass die Leistung als durch die vertretene Person erbracht gilt, sofern die handelnde Person Folgendes nachweisen kann: Sie handelt als Stellvertreterin, kann die vertretene Person eindeutig identifizieren und gibt das Stellvertretungsverhältnis entweder ausdrücklich bekannt oder dieses ergibt sich aus den Umständen.

Das Bundesverwaltungsgericht hat erwogen, dass sich die A. SA gegenüber den Kunden als «Lieferservice ihres bevorzugten Restaurants» präsentierte und ihnen «einen professionellen, schnellen und effizienten Heimlieferservice» in Aussicht stellte. Gegenüber den Kunden

wird auf der Webseite kein Vertretungsverhältnis geltend gemacht. Während dem gesamten Bestellprozess kommen die Kunden nie mit dem Restaurant in Kontakt. Reklamationen sind an die A. SA zu richten. Auch die Zahlungen erfolgten über die A. SA. In den Rechnungen werde zwar das Partnerrestaurant als Zubereiter der Lieferung genannt, die Rechnung wird aber im Namen der A. SA unter Verwendung ihres Logo, ihrer Adresse, ihrer Telefonnummer und ihrer E-Mail-Adresse ausgestellt. Deshalb ist für das Bundesverwaltungsgericht die A. SA nicht bloss Vermittlerin, sondern die Erbringerin der Take-Away Lieferung.

Das Bundesgericht qualifiziert die erbrachten Leistungen anders. Für das Bundesgericht steht im Vordergrund, dass sich die A. SA als «Bestell- und Lieferservice» bezeichnet. Weiter ist in den AGB's der A. SA ausdrücklich festgehalten, dass die A. SA einzig als «Vermittlerin» auftrete und die Kunden «einen Vertrag mit dem Restaurant ohne Einbezug der A. SA» abschliessen würden. Betreffend der Rechnung hält das Bundesgericht fest, dass diese schon unter dem Logo der A. SA erfolgt, das Partnerrestaurant und die von ihm zubereiteten Speisen stehen aber im Zentrum dieser Rechnungen. Aufgrund des Auftritts der A. SA ist sie bloss Vermittlerin und nicht Erbringerin der Take-Away Lieferungen. Leistungserbringer für die Take-Away Lieferungen ist nach der Beurteilung des Bundesgerichts das Partnerrestaurant und nicht die A. SA. Das Bundesgericht heisst die Beschwerde der ESTV gut.

Fazit

Dieses Gerichtsurteil verdeutlicht, dass dieselben Sachverhaltselemente von Bundesverwaltungsgericht und Bundesgericht unterschiedlich qualifiziert werden können. Gegen die Auffassung der A. SA haben sicher die eigenen AGB's gesprochen. Damit bei der eigenen mehrwertsteuerlichen Qualifikation keine Probleme auftauchen, ist es entscheidend, dass die Vertragsdokumente und der Internetauftritt der Qualifikation nicht widersprechen.



Im Rahmen unserer jeweils zum Jahresende stattfindenden Seminare «Praxisentwicklung und Neuerungen» haben wir letztes Jahr einen Praxisfall präsentiert, der damals noch pendent war. Wir haben deshalb versprochen, den weiteren Verlauf dieses Falles in unserem Newsletter zu publizieren. Dieses Versprechen lösen wir hiermit ein.

Für jene, die sich nicht mehr an die Einzelheiten erinnern können und für jene, die nicht anwesend waren, stellen wir zum besseren Verständnis den Sachverhalt nachfolgend noch einmal dar:

Herr X, Alleinaktionär der in Zürich ansässigen UHRENHANDELS AG, reiste mit seinem Auto am 15.08.2023 aus Österreich kommend über die Zollstelle St. Margrethen in die Schweiz ein.

Er führte eine hochwertige Uhr mit, welche er im Namen der UHRENHANDELS AG bei einem Händler in Feldkirch (AT) gekauft hat.

Er verzichtete sowohl auf die Zollanmeldung zur Ausfuhr aus Österreich wie auch auf die Zollanmeldung zur Einfuhr in die Schweiz.

Mit E-Mail vom 14.08.2023 hatte er seiner Zürcher Hausbank folgendes angekündigt: «Gerne würde ich am 16.08.2023 einen Betrag von CHF 32'000.- bar vom Konto der UHRENHANDELS AG beziehen. Der Betrag dient der Begleichung der an der Grenze anfallenden Einfuhrumsatzsteuer für eine Uhreinfuhr in die Schweiz.»

Am 16.08.2023 bezieht er besagten Betrag bei seiner Bank und verlässt die Schweiz mit der Uhr via Kreuzlingen wieder.

In Konstanz nimmt er eine Mahlzeit zu sich und fährt danach (mit der Uhr) wieder Richtung Schweiz.

Im Wissen, dass er die österreichische Umsatzsteuer vom Händler in Feldkirch nur gutgeschrieben erhält, wenn er einen zollamtlichen Beleg für die Ausfuhr aus der EU beibringen kann, hält er bei der **deutschen** Zollstelle an.

Er will dort die Uhr zur Ausfuhr aus der EU anmelden und legt die Rechnung des Feldkircher Händlers vor¹.

Der deutsche Zöllner teilt ihm mit, dass eine Ausfuhrzollmeldung zwingend **elektronisch** über die Applikation ATLAS zu erfolgen habe.

Der Zöllner fragt ihn, warum er über Konstanz ausreise, wo doch eine direkte Ausreise aus Österreich naheliegender gewesen wäre.

Herr X begründet den Umweg mit einem Besuch bei einem Bekannten.

Der deutsche Zöllner stellt in der Folge den Grenzübertritt in St. Margrethen am Vortag dank der dortigen Videoüberwachung fest und konfrontiert Herrn X damit.

Der deutsche Zoll «geleitet» Herrn X zur Schweizer Zollstelle, wo er zum Grenzübertritt am Vortag befragt wird. Er räumt ein, besagte Uhr bereits bei dieser Einreise da-beigehabt zu haben.

Es stellt sich somit die Frage, ob Herr X sich durch die Nichtanmeldung der Uhr am Vortag einer Steuerhinterziehung schuldig gemacht hat.

Rechtsgrundlagen:

Art. 96 Abs. 4 MWSTG:

Mit Busse bis zu 800 000 Franken wird bestraft, wer die Steuerforderung zulasten des Staates verkürzt, indem er:

*a. vorsätzlich oder fahrlässig bei der **Einfuhr** Waren **nicht** oder unrichtig anmeldet oder verheimlicht.*

Art. 96 Abs. 5 MWSTG:

Der Versuch ist strafbar.

Man muss nicht Jurist sein, um zu erkennen, dass mit dem (ersten) Grenzübertritt ohne Zollanmeldung eine **vollendete** Steuerhinterziehung vorliegt.

Die zuständige Zollfahndung eröffnete in der Folge denn auch eine Zollstrafuntersuchung.

Viel spannender ist jedoch die Frage, ob die (beabsichtigte) nachträgliche Zollanmeldung einen Tag später die Qualität einer **straflosen** Selbstanzeige im Sinne von Art. 102 MWSTG hat:

Art. 102 Abs. 1 MWSTG

Zeigt die steuerpflichtige Person eine Widerhandlung gegen dieses Gesetz an, bevor sie der zuständigen Behörde bekannt wird, wird von einer Strafverfolgung abgesehen, wenn:

- sie die Behörde bei der Festsetzung der geschuldeten oder rückzuerstattenden Steuer in zumutbarer Weise unterstützt; und*
- sie sich ernstlich um die Bezahlung der geschuldeten oder rückzuerstattenden Steuer bemüht.*

Art. 102 Abs. 3 MWSTG

Die Selbstanzeige einer juristischen Person erfolgt durch ihre Organe oder Vertreter und Vertreterinnen.

Wir haben gegenüber der zuständigen Zollfahndung wie folgt argumentiert:

- Herr X war «auf dem Weg» zur Selbstanzeige (in Form einer nachträglichen Zollanmeldung, was sich insbesondere durch das E-Mail an die Bank belegen lässt).
- Er kam nicht mehr dazu, weil sich der deutsche Zoll aufgrund der Probleme mit der deutschen Ausfuhrzollanmeldung seiner «angenommen» hat.

¹ Die EU ist eine Zollunion (ein Zollgebiet). Die Ausfuhr einer in Österreich erworbenen Ware muss daher nicht zwingend an der schweizerischen-österreichischen Grenze erfolgen.

- Durch den «Begleitschutz» des deutschen Zolls zur Schweizer Zollstelle wurde er von der Zollanmeldung «aus eigenem Antrieb» abgehalten.

Aus den genannten Gründen sei von einer **straflosen** Selbstanzeige auszugehen.

Offenbar beurteilte die Zollfahndung die Sachlage gleich und hat im Frühjahr 2024 die Einstellung der Zollstrafuntersuchung verfügt. Begründet wurde die Einstellung

der Strafuntersuchung damit, dass Herrn X vorliegend kein schuldhaftes Verhalten angelastet werden könne.

Fazit:

Obwohl die Angelegenheit letztlich glimpflich verlaufen ist, ist das Vorgehen von Herrn X nicht zur Nachahmung empfohlen.

Der Zeitpunkt einer Verzollung ist nicht frei wählbar. Sie hat immer zu dem Zeitpunkt zu erfolgen, wo die Ware eingeführt wird.

SEMINAR - UND KURSANGEBOTE

PRAXISENTWICKLUNG UND NEUERUNGEN 2024 (Halbtagesseminar) **Präsenzseminar oder Live-Webinar**

Montag, **25. November 2024** (Vormittag) **Live-Webinar**
 Donnerstag, **5. Dezember 2024** (Vormittag) in **Zürich**

Hauptbestandteil ist das revidierte MWSTG per 1.1.2025.

Aber auch dieses Jahr werden wir die neu publizierten Praxisänderungen der ESTV thematisieren und einen Blick Richtung EU-MWST werfen.

Dieses traditionelle Mehrwertsteuerseminar gibt Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Praxisentwicklungen und Neuerungen und bringt Sie auf den aktuellsten Stand.

Auch im kommenden Jahr werden wir Ihnen wiederum einige unserer bewährten Seminare aus unserer Kompakt-Reihe anbieten:

MWST-KOMPAKT-SEMINARE

BEZUGSTEUER (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **27. März 2025** (10.00 – 12.00 Uhr)

Wir vermitteln kurz und knapp: Was ist die Bezugsteuer, wie erkenne ich diese und wie muss ich sie abrechnen? Welche Fälle werden in der Praxis häufig nicht erkannt?

VORSTEUERKORREKTUR (120 Minuten) **Live-Webinar**

Donnerstag, **8. Mai 2025** (10.00 – 12.00 Uhr)

Sie erhalten in diesem kurzen, aber informativen und intensiven MWST-Seminar kompakt die Vorgehensweisen der Vorsteuerkorrekturen vermittelt.

Selbstverständlich bieten wir neben den Kompakt-Seminaren unsere seit Jahren bewährten MWST-Seminare in der herkömmlichen Form weiterhin an:

MWST-GRUNDKURS 2025 (in 5 Halbtages-Modulen)

ab 30. April 2025 (jeweils Mittwochvormittags) **Live-Webinar**

Unseren seit Jahren beliebten Grundkurs bieten wir auch im Frühling 2025 wieder an. **Neu ist, dass wir einige Folien vertont haben.** So können Sequenzen vor- oder nachgehört werden.

Unsere Dozierenden vermitteln die Grundlagen der Mehrwertsteuer – basierend auf den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen und der zu diesem Zeitpunkt publizierten Praxis der ESTV **inkl. den Gesetzesänderungen auf den 1.1.2025** – mit praktischen Beispielen.

Nach diesem Kurs verfügen Sie (wieder) über ein topaktuelles Grundwissen im Bereich MWST und können dieses direkt im Alltag umsetzen.

Die Seminaurausschreibungen und Anmeldeformulare finden Sie auf unserer Website:

www.graffenried-treuhand.ch



IHRE ANSPRECHPARTNER FÜR MEHRWERTSTEUERFRAGEN

Das MWST-Team Von Graffenried AG Treuhand, Bern/Zürich:



Sandra Capt

Mehrwertsteuer-Expertin, Betriebswirtschafterin HF
ehem. Mitarbeiterin im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 36, sandra.capt@graffenried-treuhand.ch



Martin Degiacomi

MWST-Spezialist STS, Treuhänder mit eidg. Fachausweis
Telefon 031 320 56 05, martin.degiacomini@graffenried-treuhand.ch



Rolf Hoppler

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Rechtsanwalt
Telefon 044 273 55 55, rolf.hoppler@graffenried-treuhand.ch



Patrick Loosli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Fachmann im Finanz- und Rechnungswesen
ehem. Sektionschef-Stellvertreter im Inspektorat der Hauptabt. MWST
bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 35, patrick.loosli@graffenried-treuhand.ch



Karin Merkli

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, dipl. Expertin in Rechnungslegung und Controlling
Telefon 031 320 56 33, karin.merkli@graffenried-treuhand.ch



Sandro Scheidegger

MAS FH in Mehrwertsteuer, LL.M. VAT, Master of Arts in Business and Law
Telefon 031 320 56 34, sandro.scheidegger@graffenried-treuhand.ch



Pierre Scheuner

dipl. Steuerexperte, Fürsprecher
ehem. Teamchef im Rechtsdienst der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung
Telefon 031 320 56 39, pierre.scheuner@graffenried-treuhand.ch



Jürg Zimmermann

dipl. Steuerexperte, Betriebsökonom HWV, Zollfachmann mit eidg. Fachausweis
ehem. Revisor der Hauptabt. MWST bei der Eidg. Steuerverwaltung und
Mitarbeiter der Zollverwaltung
Telefon 044 273 55 21, juerg.zimmermann@graffenried-treuhand.ch

Abonnieren Sie unseren Mehrwertsteuer-Newsletter in elektronischer Form kostenlos auf unserer Website www.graffenried-treuhand.ch